

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge
(Friedhofsgebührensatzung — FGS)
vom 20.11.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge die folgende

Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Gebühren für das Leichenhaus und Aussegnungshalle (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der Nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung der Jahresgebühr erfolgt dann anteilig nach Kalendertagen. Sie beginnt mit Ablauf des

Grabnutzungsrechts bzw. mit dem Tag der Bestattung. Bei einer Bestattung werden bereits bezahlte Nutzungsgebühren der Mindestgrablaufzeit (Ruhefrist) angerechnet.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) und Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses/ der Aussegnungshalle (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte (zwei Grabstellen)	73,32 €
b) ein Doppelgrab (vier Grabstellen)	111,24 €
c) eine Gruft (sechs Grabstellen)	150,73 €
d) eine Kindergrabstätte (eine Grabstelle)	56,89 €
e) ein Urnenerdgrab (vier Grabstellen)	89,75 €
f) ein Urnengemeinschaftsgrab (eine Grabstelle)	56,52 €
g) ein Baumgrab - Einzelgrab (zwei Grabstellen)	66,37 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für 5 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühr für eine Erd-/Urnenbestattung (mit/ohne Trauerfeier)	420,00 €
--	----------

§ 6 Gebühren für das Leichenhaus und Aussegnungshalle

(1) Gebühr für die Benutzung eines Leichenhauses (Aufbahrung des Sarges pro angefangenen Benutzungstag)	210,00 €
(2) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses zur Aufbahrung einer Urne (pro angefangenen Benutzungstag)	210,00 €
(3) Die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle beträgt	210,00 €

§ 7
Sonstige Gebühren

(1)	Umschreibung des Grabnutzungsrechts inklusive Ausstellung einer Graburkunde nach § 14 der Friedhofssatzung (FS)	25,00 €
(2)	Neuerwerb einer Grabstätte inklusive Ausstellung einer Graburkunde nach § 13 der Friedhofssatzung (FS)	25,00 €
(3)	Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage	50,00 €
(4)	Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung (FS) entfernen zu dürfen	50,00 €
(5)	Ausstellung einer Urnenannahmebestätigung	10,00 €
(6)	Zuschlag für eine Beerdigung außerhalb der Dienstzeit Für die Bestattungsleistungen des § 5 Abs. 1, die auf Wunsch der Hinterbliebenen stattfindet, wird ein Zuschlag von 50 % auf das Normalentgelt erhoben.	210,00 €
(7)	Genehmigung der Zulassung von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof (jährlich)	100,00 €

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge vom 23.06.2016 außer Kraft.

Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge
Bad Berneck, 20.11.2025

Jürgen Zinnert
Ester Bürgermeister

